

Satzung**der Stadt Püttlingen über die Erhebung eines Kanalbaubeitrages für
die Herstellung einer öffentlichen Abwasseranlage****(Kanalbaubeitragsatzung)**

Erllass / Änderung vom...	In Kraft seit...
Erllass (Neufassung) am 28. Nov. 2001	01. Januar 2002
1. Änderung vom 17. Dez. 2003	09. Januar 2004
2. Änderung vom 12. Dezember 2006	22. Dezember 2006

Aufgrund § 12 des Kommunalsebstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001, (Amtsbl. S. 530), der §§ 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530) und des § 2 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 (Amtsblatt S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1998 (Amtsblatt S. 721) hat der Stadtrat Püttlingen mit Beschluss vom 28.11.2001 folgende Satzung über die Erhebung eines Kanalbaubeitrages für die Herstellung einer öffentlichen Abwasseranlage erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Die Stadt Püttlingen erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen Beiträge.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung und Anschaffung der dem Erschließungsaufwand nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zuzuordnenden Abwasserbeseitigungseinrichtungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Vom beitragsfähigen Aufwand werden 34,59 % vorab als dem besonderen Vorteil der Allgemeinheit entsprechendem Anteil abgesetzt (Gemeindeanteil gemäß § 8 Abs. 6 KAG).

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke,
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie baulich oder gewerblich genutzt werden können oder ein benutzungsfähiger Anschluss hergestellt ist;
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Püttlingen zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach
- (3) Absatz (1) nicht vorliegen.

§ 3
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Kanalbaubeitrag ist die beitragspflichtige Grundstücksfläche. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird gemäß den nachfolgenden Vorschriften errechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,

aa) in reinen und allgemeinen Wohngebieten die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks,

bb) in sonstigen Gebieten die tatsächliche Grundstücksfläche.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Grenzt ein Grundstück an zwei sich gegenüberliegende Anbaustraßen an, so ist zu beiden Abrechnungsgebieten höchstens die Gesamtfläche des Grundstücks beitragspflichtig.

Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Grenzt ein Grundstück an zwei oder mehr Straßen mit Anschlussmöglichkeit an, so ist das Grundstück zur jeweiligen Anlage höchstens bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks beitragspflichtig. Sich überdeckende Flächen werden nur einmal berechnet; bei einer zeitlich späteren Erhebung werden sie nicht mehr mitberechnet.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für Flächen, die innerhalb des Bereichs eines Bebauungsplans liegen, ist das die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltende Fassung. Bei Flächen, die innerhalb des Bereichs eines Bebauungsplans liegen, der nach dem Entstehen der Beitragspflicht in Kraft getreten ist, und bei Flächen, die außerhalb des Bereichs eines Bebauungsplans liegen, ist das die jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Fassung.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Geschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

(7) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszahl anzusetzen.

(9) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

(10) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (11) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Traufhöhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Für Kirchen gelten zwei Vollgeschosse, soweit der Bebauungsplan keine Regelung enthält.
- Ergeben sich wegen unterschiedlich an die Wände des Bauwerks angrenzender Geländeoberflächen (§ 2 Abs. 5 LBO) verschiedene Traufhöhen, so ist zur Berechnung der Anzahl der Vollgeschosse nach Satz 1 das Mittel der Traufhöhen, die an der der Anlage zugewandten und an der der Anlage abgewandten Seite des Bauwerks gemessen werden.
- (12) Werden in einem für die Beitragserhebung relevanten Gebiet außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,25 zu erhöhen.
- (13) Bei der Berechnung des Kanalbaubeitrages kann zur Vermeidung einer durch die Lage und den Zuschnitt des Grundstückes entstehenden besonderen Härte die beitragspflichtige Grundstücksfläche entgegen der Abs. 2 bis 12 festgesetzt werden.

§ 4 Beitragssätze

- (1) Der Kanalbaubeitrag beträgt je Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche 6,60 € (m²mod.).
- (2) Besteht für ein beitragspflichtiges Grundstück nur die Anschlussmöglichkeit auf die Ableitung von Regen- oder Schmutzwasser oder von in einer privaten Grundstücks-Kläreinrichtung vorbehandeltem Schmutzwasser, so ist die Beitragspflicht auf eine Teilanschlussmöglichkeit beschränkt. Bei einem Teilanschluss beträgt der Kanalbaubeitrag je Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche für einen
- Regenwasserkanalanschluss 3,50 € (m²mod.) und für einen
- Schmutzwasserkanalanschluss 3,10 € (m²mod.).

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf dem Erbbaurecht.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Die Beitragspflicht gemäß § 2 (2) entsteht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung.

§ 7 Vorauszahlungen

Sobald mit der Herstellung der Abwasseranlage begonnen worden ist, können Vorauszahlungen bis zur Höhe der künftigen Beitragsschuld erhoben werden.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Hinsichtlich der Entscheidung über eine abweichende Festsetzung von Beiträgen aus Billigkeitsgründen bzw. eine Stundung oder einen Erlass von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis finden die gemäß § 12 KAG entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann bei Geltendmachung eines berechtigten Interesses der im Bescheid festgesetzte Beitrag in eine Schuld umgewandelt werden. Die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem zu Beginn des Jahres geltenden angemessenen Zinssatz von mindestens 0,5 v. H. für jeden Monat zu verzinsen. Im Übrigen ist § 238 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.

- (4) Bei landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Grundstücke kann auf Antrag des Beitragspflichtigen der Beitrag so lange gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt wird. Satz 1 gilt auch für Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung. Es werden keine Stundungszinsen erhoben.
- (5) In den Fällen zu Abs. 1 und 2 sind die Anträge vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen.
